

BVGer D-166/2016 vom 18. Januar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-166_2016

FR: TAF D-166/2016 du 18 janvier 2016

IT: TAF D-166/2016 del 18 gennaio 2016

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG).

E. 1.2

Das vorliegende Urteil ergeht gestützt auf die Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012), wonach für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 in der damaligen Fassung des Asylgesetzes Geltung haben.

E. 1.3

Auf die frist- und im Übrigen formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG).

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.1

Das SEM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen dazu ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes zu bewilligen, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

E. 5.2

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung sind re-striktiv, die Behörden haben einen weiten Ermessensspielraum. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 S. 126 und E. 5.1 S. 128).

E. 6.1

Die Vorinstanz verweigerte dem Beschwerdeführer die Einreise und lehnte sein Asylgesuch mit der Begründung ab, seine Vorbringen seien nicht asylrelevant. Es gäbe keine Hinweise auf eine gezielte, individuell-konkrete Verfolgung. Die von ihm geltend gemachten Probleme hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt, beziehungsweise seiner lang andauernde Arbeitslosigkeit, und die schwierige wirtschaftliche Lage, hätten keine Asylrelevanz. Auch habe der Beschwerdeführer nicht ausgeführt, inwiefern die MQM ihm den Zugang zum Arbeitsmarkt konkret vereitelt habe. Zwar sei die schwierige Situation mit der MQM in Karachi bekannt, die lokalen Behörden seien jedoch bemüht, die von der MQM ausgehende Gewalt in Schach zu halten. Selbst wenn die lokalen Polizeibehörden nicht gegen die MQM vorgehen wollten, so sei die pakistanische Regierung jedenfalls bestrebt, das Gewaltgebaren der MQM einzudämmen. Der Beschwerdeführer habe sich nach eigenen Angaben nach den angeblichen Übergriffen durch Angehörige der MQM nie an die Behörden oder die Polizei gewandt. Der allgemeine Hinweis auf Korruption und Zunahme des Terrorismus sowie der Verweis auf die Finanzkrise seien ebenfalls nicht von Bedeutung. Zu bemerken sei auch, dass der Beschwerdeführer, obwohl er in seinem Gesuch von Oktober 2011 bereits erhebliche Probleme im Jahr 2007 erwähnte, noch im Jahr 2008 aus dem Ausland zurück nach Karachi gereist sei. Schliesslich sei es dem Beschwerdeführer auch zuzumuten, in einen anderen Landesteil zu ziehen um sich dem Einflussbereich der MQM zu entziehen. Dabei könnten ihm sein Onkel oder der in C._____ ansässiger Bruder behilflich sein. Dem Beschwerdeführer drohten keine ernsthaften Nachteile und er habe solche auch in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu gewärtigen.

E. 6.2

In der Beschwerde wiederholt der Beschwerdeführer im Wesentlichen die Vorbringen in seinem Gesuch um Asyl und Einreisebewilligung. Es sei naiv, wenn das SEM davon ausgehe, dass er sich wegen der Probleme mit der MQM an die lokale Polizei wenden könne. Die Polizei sei korrupt und würde selbst ständig die Gesetze brechen. Er habe sich an die Polizei gewandt, jedoch habe man von ihm jeweils nur Bestechungsgelder verlangt und sei untätig geblieben. Auch die Versuche, sich an die paramilitärischen Ordnungskräfte zu wenden, seien vergeblich gewesen, man habe ihn dann wieder an die Polizei gewiesen.

E. 7

Nach Prüfung der Akten teilt das Gericht die Auffassung der Vorinstanz, dass davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer kein substanziiertes, ihn tatsächlich betreffendes Gefährdungsrisiko geltend machen konnte. Seine Vorbringen sind - was seine eigenen angeblich erlittenen Nachteile betrifft - vage und unkonkret geblieben. Er hat für die geltend gemachten Diskriminierungen keine stichhaltigen Beweise vorgebracht und seine Schilderungen bleiben auch in der Beschwerde sehr oberflächlich. Der Beschwerdeführer beklagt sehr ausführlich die allgemein schlechten Zustände in seiner Heimatstadt, bezüglich seiner angeblich erlittenen Verfolgung sind die Vorbringen jedoch sehr unkonkret. Die Vorinstanz stellte die Schwierigkeiten, welche sich durch die MQM in Karachi ergeben, nicht in Abrede, kam jedoch zu Recht zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführer kein individuell-konkretes Risiko einer drohenden Verfolgung glaubhaft machen konnte. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Pakistan über die erforderliche Infrastruktur zur Strafverfolgung verfügt (Gesetze, Polizeiwesen und Rechts- und Justizsystem), weshalb vom Vorhandensein eines adäquaten staatlichen Schutzes ausgegangen werden darf, der den Beschwerdeführern im Fall von zukünftigen Problemen zugänglich ist. Ausserdem ist unklar, ob der Beschwerdeführer sich überhaupt an die lokalen Behörden um Schutz gewandt und alle diesbezüglichen Mittel ausgeschöpft hat. Es ist der Vorinstanz beizupflichten, dass dem Beschwerdeführer in anderen Landesteilen eine zumutbare inländische Schutzalternative offen steht. Angesichts seiner guten Ausbildung sollte er auch eine Stelle finden können. In der Beschwerde bringt der Beschwerdeführer nichts vor, was geeignet wäre, diese Einschätzung zu entkräften.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird indessen in Anwendung von Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf das Erheben von Verfahrenskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.